

**Gemeindeordnung der Gemeinde Gottes Duisburg
– Evangelische Freikirche**



Stand: Oktober 2013



Präambel

Die Gemeinde Gottes Duisburg entstand im Jahr 1927.

Aufgrund unserer Geschichte und unseres theologischen Verständnisses von Gemeinde orientiert sich die Gemeindepraxis weniger an schriftlich festgehaltenen Ordnungen und Strukturen, sondern vielmehr an mündlich weitergegebener Tradition. In der heutigen Zeit verändern sich jedoch die Anforderungen, die an eine Gemeinde gestellt werden. Insbesondere hinsichtlich ihrer Darstellung nach außen hin wird vermehrt Klarheit und Transparenz erwartet. Mit Wertschätzung für unsere Geschichte und zur nachhaltigen Identifikation mit unserer Tradition halten wir es daher für wichtig, die Grundsätze unseres Gemeindelebens in einer schriftlichen Ordnung zusammenzufassen. Die Gemeindeordnung ist dabei nicht als „Satzung“ zu verstehen. Sie soll vielmehr Klarheit über Aufbau und Struktur unserer Gemeindegemeinschaft geben.

Ihr Anliegen ist auch nicht, eine umfassende oder gar abschließende Erläuterung unserer Standpunkte zu speziellen theologischen Fragestellungen zu geben.

Der Schwerpunkt liegt vielmehr auf der Darstellung unserer Gemeindepraxis sowie der Grundsätze, nach der sich unsere Gemeindegemeinschaft richtet.

Dabei bleibt der Gemeinde bewusst, dass auch die beste Ordnung keine Gewähr für ein gesegnetes Gemeindeleben ist. Unser Anliegen ist es, Gottes Willen durch den Heiligen Geist immer besser zu erkennen.

Teil A Selbstverständnis der Gemeinde

A1 Name der Gemeinde

Die Gemeinde trägt den Namen Gemeinde Gottes Duisburg - Evangelische Freikirche

Der Name weist auf unser Ziel hin, als Gemeinde Gottes vor Ort Gottes Reich zu bauen. Diesen Auftrag nehmen wir zusammen mit anderen Christen hier in Duisburg wahr.

Die Ortsgemeinde ist eingebunden in den Freikirchlichen Bund der Gemeinde Gottes¹.

A2 Grundlage und Auftrag

2.1 Biblische Grundlage

Verbindliche Grundlage für Glauben und Leben in der Gemeinde ist die Bibel als das geoffenbarte Wort Gottes (2. Tim 3,16), wie sie uns in den Schriften des Alten und Neuen Testaments vorliegt.

Als Gemeinde bemühen wir uns, im Geiste des Neuen Testaments nach Gottes Wort zu leben und unserer Gesellschaft zu dienen.

¹ vertreten durch den Dachverband des Freikirchlichen Bund der Gemeinde Gottes e.V. (FBGG e.V.) sowie des Gemeindevereins des Freikirchlichen Bundes der Gemeinde Gottes e.V. (GiFBGG e.V.). Beide Vereine sind als gemeinnützig anerkannt.



2.1.1 Apostolisches Glaubensbekenntnis

Die Gemeinde bekennt sich zum Apostolischen Glaubensbekenntnis²:

„Ich glaube an Gott, den Vater, den Allmächtigen,
den Schöpfer des Himmels und der Erde,
und an Jesus Christus,
seinen eingeborenen Sohn, unsern Herrn,
empfangen durch den Heiligen Geist,
geboren von der Jungfrau Maria
gelitten unter Pontius Pilatus,
gekreuzigt, gestorben und begraben,
hinabgestiegen in das Reich des Todes,
am dritten Tage auferstanden von den Toten,
aufgefahren in den Himmel;
er sitzt zur Rechten Gottes, des allmächtigen Vaters;
von dort wird er kommen,
zu richten die Lebenden und die Toten.
Ich glaube an den Heiligen Geist,
die heilige, christliche Kirche,
Gemeinschaft der Heiligen, Vergebung der Sünden,
Auferstehung der Toten und das ewige Leben.“

2.1.2 Basis der Deutschen Evangelischen Allianz³

Als Gemeinde stimmen wir der „Basis der Deutschen Evangelischen Allianz“ zu.

Wir bekennen uns

- zur Allmacht und Gnade Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes in Schöpfung, Offenbarung, Erlösung, Endgericht und Vollendung;
- zur göttlichen Inspiration der Heiligen Schrift, ihrer völligen Zuverlässigkeit und höchsten Autorität in allen Fragen des Glaubens und der Lebensführung;
- zur völligen Sündhaftigkeit und Schuld des gefallenen Menschen, die ihn Gottes Zorn und Verdammnis aussetzen;
- zum stellvertretenden Opfer des menschengewordenen Gottessohnes als einziger Grundlage der Erlösung von der Schuld und Macht der Sünde und ihren Folgen;
- zur Rechtfertigung des Sünders allein durch die Gnade Gottes aufgrund des Glaubens an Jesus Christus, der gekreuzigt wurde und von den Toten auferstanden ist;
- zum Werk des Heiligen Geistes, welcher Bekehrung und Wiedergeburt des Menschen bewirkt, im Gläubigen wohnt und ihn zur Heiligung befähigt;

² aus dem 5. Jahrhundert. Die Übersetzung für die Kirchen im deutschsprachigen Raum entstand 1970.

³ Evangelische Allianz Deutschland – Glaubensbasis der Evangelischen Allianz vom 02.09.1846, sprachlich überarbeitet 1972



- zum Priestertum aller Gläubigen, die Gottes weltweite Gemeinde bilden, deren Haupt Christus ist, und die durch seinen Befehl zur Verkündigung des Evangeliums in aller Welt verpflichtet ist;
- zur Erwartung der persönlichen, sichtbaren Wiederkunft des Herrn Jesus Christus in Macht und Herrlichkeit; zum Fortleben der von Gott gegebenen Personalität des Menschen; zur Auferstehung der Toten; zum Gericht und zum ewigen Leben der Erlösten in Herrlichkeit.“

2.2 Auftrag

Wir sehen unseren Auftrag darin, Gott anzubeten, das Wort Gottes zu verkündigen, unseren Glauben mit anderen Christen zu teilen und dem Nächsten in missionarischer, diakonischer und seelsorgerlicher Verantwortung zu dienen.

2.2.1 Einbindung in den Freikirchlichen Bund der Gemeinde Gottes e.V.

Für uns als Ortsgemeinde ist die Zusammenarbeit mit anderen FBGG-Gemeinden auf Regional- und Bundesebene ein wichtiges Anliegen und eine Verpflichtung zugleich.

Die Gemeinde fördert die gemeinsamen Aufgaben unseres Gemeindebundes geistlich, praktisch und finanziell. Die finanzielle Förderung ist an der biblischen Praxis orientiert („Zehntengabe“).⁴

2.2.2 Kooperation mit anderen Kirchen

Die Gemeinde unterhält Kontakte zu christlichen Kirchen, Gemeinden, Gemeinschaften und Werken und arbeitet mit diesen vertrauensvoll zusammen, so z.B. mit der im Stadtviertel zuständigen Gruppe der Evangelischen Allianz und der AEF-Duisburg (Arbeitsgemeinschaft evangelischer Freikirchen Duisburg).

A3 Zugehörigkeit

Die Gemeinde Gottes Duisburg – Evangelische Freikirche hat keine formelle Mitgliedschaft.

Wir verstehen uns als Glieder am Leib Christi und darum in erster Linie als Organismus und nicht als Organisation. Glied dieses Leibes wird man durch die persönliche Hinwendung zu Jesus Christus als Retter und Herrn.

Als Ortsgemeinde sind wir ein Teil der weltweiten Gemeinde Jesu.

3.1 Verbindliche Zugehörigkeit in der Ortsgemeinde / Gemeindevorteil

Die verbindliche Zugehörigkeit zu unserer Ortsgemeinde wird durch ein persönliches Bekenntnis ausgedrückt. Dieses setzt Gespräche mit dem Pastor/der Pastorin und die Anerkennung der voraus.

Die Glieder der Ortsgemeinde werden in eine Gemeindevorteil eingetragen, die vom Pastor/von der Pastorin geführt wird.

⁴ siehe B4.1



3.2 Verantwortung der Glieder untereinander

Die Glieder der Gemeinde tragen füreinander Verantwortung und bemühen sich um eine aufrichtige, geistliche und soziale Gemeinschaft. Neben den gemeindlichen Veranstaltungen, privaten Besuchen und der Seelsorge ist eine persönliche Fürbittepraxis eine Hilfe, die gegenseitige Verantwortung wahrzunehmen.

3.3 Konfliktsituationen

In Konfliktsituationen ist die Gemeindeleitung zur Vermittlung und zu liebevoller Korrekturhilfe verpflichtet. Gelingt es nicht, problematische Verhaltensweisen durch seelsorgerliche Bemühungen zu klären, kann für die betreffenden Glieder eine Einschränkung in der Mitarbeit erfolgen.

A4 Das Wesen eines Christen

Der Nachfolger Christi ist eine neue Persönlichkeit.

Wenn jemand zu Christus gehört, ist er eine neue Schöpfung. Das Alte ist vergangen; etwas ganz Neues hat begonnen

2. Kor 5,17

Er ist um Liebe und Frieden bemüht.

Ich gebe euch ein neues Gebot: Liebt einander! Ihr sollt einander lieben, wie ich euch geliebt habe.

Joh 13,34

Glücklich zu preisen sind die, die Frieden stiften, denn sie werden Kinder Gottes genannt werden

Mt 5,9

Er ist ein wahrheitsliebender Mensch, der Gemeinschaft lebt und die Veranstaltungen der Gemeinde treu und engagiert besucht.

Darum legt alle Falschheit ab und haltet euch an die Wahrheit, wenn ihr miteinander redet. Wir sind doch Glieder ein und desselben Leibes.

Eph 4,25

Deshalb ist es wichtig, dass wir unseren Zusammenkünften nicht fernbleiben, wie einige sich das angewöhnt haben, sondern dass wir einander ermutigen, und das umso mehr, als – wie ihr selbst feststellen könnt – der Tag näherrückt, an dem der Herr wiederkommt.

Hebr 10,25



Nach persönlicher Begabung arbeitet er verbindlich in der Gemeinde mit.

Es gibt viele verschiedene Gaben, aber es ist ein und derselbe Geist, der sie uns zuteilt. Es gibt viele verschiedene Dienste, aber es ist ein und derselbe Herr, der uns damit beauftragt. Es gibt viele verschiedene Kräfte, aber es ist ein und derselbe Gott, durch den sie alle in uns allen wirksam werden.

Bei jedem zeigt sich das Wirken des Geistes auf eine andere Weise, aber immer geht es um den Nutzen der ganzen Gemeinde. Dem einen wird durch den Geist die Fähigkeit geschenkt, Einsichten in Gottes Weisheit weiterzugeben. Der andere erkennt und sagt mit Hilfe desselben Geistes, was in einer bestimmten Situation zu tun ist. Einem dritten wird – ebenfalls durch denselben Geist – ein besonderes Maß an Glauben gegeben, und wieder ein anderer bekommt durch diesen einen Geist die Gabe, Kranke zu heilen. Einer wird dazu befähigt, Wunder zu tun, ein anderer, prophetische Aussagen zu machen, wieder ein anderer, zu beurteilen, ob etwas vom Geist Gottes gewirkt ist oder nicht. Einer wird befähigt, in Sprachen zu reden, die von Gott eingegeben sind, und ein anderer, das Gesagte in verständlichen Worten wiederzugeben. Das alles ist das Werk ein und desselben Geistes, und es ist seine freie Entscheidung, welche Gabe er jedem Einzelnen zuteilt.

1. Kor 12,4-10

Er leistet in Verantwortung vor Gott freiwillig und regelmäßig nach seinen Möglichkeiten finanzielle Beiträge an die Gemeinde, die sich an der biblischen Praxis orientieren⁵.

Denkt daran: Wer wenig sät, wird auch wenig ernten. Und wer reichlich sät, wird reichlich ernten. Jeder soll für sich selbst entscheiden, wie viel er geben möchte, und soll den Betrag dann ohne Bedauern und ohne Widerstreben spenden. Gott liebt den, der fröhlich gibt. Er hat die Macht, euch mit all seiner Gnade zu überfließen, damit ihr in jeder Hinsicht und zu jeder Zeit alles habt, was ihr zum Leben braucht, und damit ihr sogar noch auf die verschiedenste Weise Gutes tun könnt.

2. Kor 9,6+7

A5 Taufe, Abendmahl und Fußwaschung

5.1 Taufe

Die Gemeinde lehrt und vollzieht die Taufe von glaubenden Menschen, so wie es Jesus selbst in seinem Missionsbefehl verordnet hat⁶. Die Taufe ist nicht heilsnotwendig, aber untrennbares Zeugnis und Bekenntnis der persönlichen Beziehung zu Jesus Christus als Retter und Herrn.

Die Taufe wird für die Zugehörigkeit und Mitarbeit in der Gemeinde nicht zwingend vorausgesetzt. Es wird jedoch erwartet, dass jedes Gemeindeglied sich intensiv anhand der Bibel über die Lehre der Glaubentaufe informiert und eine vor Gott verantwortete Entscheidung trifft.

Die Gemeinde praktiziert keine Säuglingstaufe.

5.2 Abendmahl

Die Gemeinde feiert das Abendmahl als Verordnung des Herrn. Es ist ihr zur Danksagung, Erinnerung und Verkündigung gegeben sowie als Anlass zur Selbstprüfung, als Zeichen der Hoffnung und als Ausdruck der Gemeinschaft sowohl mit Christus als auch mit den Glaubensgeschwistern.

Anstelle von Wein wird Traubensaft gereicht.

⁵ siehe B4.1

⁶ Mt 28,18-20



5.3 Fußwaschung

Die Gemeinde praktiziert die Fußwaschung nach dem Beispiel und der Verordnung Jesu⁷.

Die Fußwaschung findet für Männer und Frauen getrennt statt.

A 6 Sonstige Gemeindepraxis

6.1 Kindersegnung

Auf Wunsch von Eltern können Kinder nach dem Vorbild Jesu gesegnet werden um ihr Heranwachsen unter Gottes Schutz und Segen zu stellen⁸.

Die Segnung ist nicht als Taufe zu verstehen oder mit ihr gleichzusetzen⁹.

6.2 Biblischer Unterricht

Der Pastor/die Pastorin trägt dafür Sorge, dass biblischer Unterricht angeboten wird. In diesem Unterricht werden den Jugendlichen die biblischen Grundlagen des christlichen Glaubens sowie die Geschichte und die Tradition der Gemeinde Gottes vermittelt.

Die Entlassung aus dem Biblischen Unterricht wird in einem besonderen Gottesdienst gefeiert.

6.3 Trauungen

Die Gemeinde führt Trauungen auf Grundlage des neutestamentlichen Verständnisses der Ehe durch¹⁰. Voraussetzung zur Trauung in der Gemeinde sind vorausgegangene Gespräche mit dem Pastor/der Pastorin und die Zustimmung der Gemeindeleitung und die vorausgegangene standesamtliche Eheschließung.

6.4 Beerdigungen

Gemeindeglieder werden vom Pastor/von der Pastorin der Gemeinde beerdigt. Die Organisation der Beerdigung erfolgt durch das von den Hinterbliebenen beauftragte Beerdigungsinstitut.

⁷ Joh 13,1-17

⁸ Mk 10,13-16

⁹ siehe A5.1

¹⁰ Mt 19,5; Eph 5,31



Teil B Leitung und Organisation der Gemeinde

Die Gemeinde ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig in der Verantwortung vor Gott. Ihre Organe sind die Gemeindeleitung und die Gemeindeversammlung.

B1 Gemeindeleitung

Die Gemeindeleitung besteht aus dem Pastor/der Pastorin, den Ältesten und dem Gemeinderat.

Die Gemeindeleitung ist um geistliches Wohlergehen und Pflege der Gemeinde bemüht. Sie hat die Ortsgemeinde geistlich zu führen, seelsorgerlich zu betreuen und organisatorisch zu leiten. Sie trägt Verantwortung für das Wohl und die Förderung der Mitarbeiterschaft und unterstützt sie in deren Aufgaben.

1.1 Pastor/Pastorin

Die Berufung eines Pastors/einer Pastorin geschieht im Einvernehmen mit dem Ältestenrat unseres Gemeindebundes. Sie ist jedoch Angelegenheit der Ortsgemeinde und erfolgt in Eigenverantwortung.

Die Gemeindeleitung prüft mögliche Bewerber/Bewerberinnen und schlägt diese der Gemeindeversammlung vor. Gemeinsam entscheiden sie über die Berufung des Pastors/der Pastorin in die Ortsgemeinde.

1.2 Älteste

Aufgabenschwerpunkt

Älteste achten auf die Lehrausrichtung der Gemeinde¹¹. Sie suchen bei Konfliktsituationen in der Gemeinde eine Lösung, helfen durch Seelsorge und Gebet und führen die Krankensalbung durch.

Im Rahmen ihrer Aufgaben haben sie die Möglichkeit an Arbeitskreisen und Gruppentreffen der Gemeinde teilzunehmen.

Voraussetzungen

Wer in den Ältestenkreis berufen wird, erfüllt die dafür im Neuen Testament genannten persönlichen Voraussetzungen¹² und ist vom Vertrauen der Gemeinde getragen. Diese Voraussetzungen gelten für die gesamte Dauer der Dienstausbildung.

Berufung

Die Ältesten werden vom Pastor/von der Pastorin im Einvernehmen mit dem Gemeinderat berufen und werden von der Gemeindeversammlung für die Dauer von 6 Jahren bestätigt.

Der Pastor/die Pastorin gehört zum Ältestenkreis.

¹¹ 1. Tim 5,17

¹² 1. Tim 3,1-7



1.3 Gemeinderat

Aufgabenschwerpunkt

Der Gemeinderat vertritt die Ortsgemeinde vor der Öffentlichkeit und in unserem Gemeindebund. Zu seinen Aufgabenschwerpunkten gehören:

- Verantwortung für administrative und organisatorische Angelegenheiten
- Geschäftsführung und Finanzverwaltung der Gemeinde
- Verantwortlicher Ansprechpartner für alle Arbeitsgruppen und Gremien
- Geistliche Verantwortung für alle Arbeitsbereiche
- Schulung und Förderung von Mitarbeitern
- Öffentlichkeitsarbeit
- Planung und Organisation von Evangelisation und Mission
- Zusammenarbeit mit dem „Förderverein der Arbeit der Gemeinde Gottes Duisburg evangelische Freikirche“

Voraussetzungen / Wahl

Ein Gemeinderatsmitglied ist ein Diakon der Gemeinde¹³.

Der Gemeinderat besteht aus den von der Gemeindeversammlung gewählten Mitgliedern¹⁴ sowie dem Pastor.

1.4 Vakanzphase

In einer Vakanzphase wird die Gemeinde von den Ältesten und dem Gemeinderat geleitet.

1.5 Entscheidungsfindung und Zusammenwirken

Oberste Priorität in allen Entscheidungsfindungen ist die biblische Grundlage, das Gebet und die Einmütigkeit.

Gemeinderat und Ältestenschaft arbeiten vertrauensvoll zusammen und treffen sich nach Bedarf.

B2 Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung besteht aus allen Gliedern der Gemeinde.¹⁵

2.1 Aufgaben

Die Gemeindeversammlung ist das wählende und bestätigende Gremium für die Gemeindeleitung. Näheres bestimmt die Wahlordnung.

Die Gemeindeversammlung kann zu Haushalts-, Organisations- und allen sonstigen Gemeindeangelegenheiten Stellung nehmen und Vorschläge unterbreiten.

Die Gemeindeleitung kann der Gemeindeversammlung Entscheidungen übertragen. Über biblische Grundsatz- und Lehrfragen kann von der Gemeindeversammlung nicht abgestimmt werden.

¹³ Apg 6,1-7; 1. Tim 3,8-13

¹⁴ siehe Wahlordnung der Gemeinde Gottes Duisburg – Evangelische Freikirche vom 29.08.2008

¹⁵ siehe A3.1



2.2 Arbeitsweise

Die Tagesordnung der Versammlung wird 2 Wochen vorher öffentlich ausgehängt. Ergänzungen von Gemeindegliedern sind möglich und dem Gemeinderat rechtzeitig vorher mitzuteilen.

Inhalte und Beschlüsse der Versammlung werden in einer Niederschrift festgehalten, die den Gemeindegliedern zur Verfügung gestellt wird.

Die Gemeindeversammlung ist mindestens einmal im Jahr von der Gemeindeleitung einzuberufen. Von Gemeindegliedern wird erwartet, soweit wie möglich an diesen Treffen teilzunehmen.

Die Treffen der Gemeindeversammlung sind in der Regel öffentlich. Gäste und Freunde der Gemeinde können daran teilnehmen, jedoch ohne Stimmrecht. Sollte es im Einzelfall erforderlich sein, wird diese Regelung von der Gemeindeleitung außer Kraft gesetzt.

B3 Mitarbeit in der Gemeinde

Die ehrenamtliche Mitarbeit in der Gemeinde ist eine wesentliche Möglichkeit zur Entfaltung der christlichen Persönlichkeit mit den vom Heiligen Geist geschenkten Gaben. Erst durch den Dienst der Mitarbeiter wird die Erfüllung des Auftrages der Gemeinde sichergestellt.

Die Mitarbeit in der Gemeinde ist jedoch nicht auf Gemeindeglieder beschränkt. Gruppenleiter müssen Glied der Gemeinde sein; Mitarbeiter mit lehrender Funktion sollen der Gemeindeordnung grundsätzlich zustimmen.

Gruppenleiter werden der Gemeinde im Rahmen eines Gottesdienstes vorgestellt und mit Segensgebet in ihren Dienst eingeführt.

Gruppenleiter und Gemeinderat treffen sich einmal jährlich verbindlich zu einem Austausch.

Die Mitarbeiter, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, unterstehen den gesetzlichen Vorgaben des Kinderschutzgesetzes.

B4 Kassenführung und Vermögensverwaltung

4.1 Finanzierung

Die Glieder der Gemeinde leisten in Verantwortung vor Gott regelmäßig (im Allgemeinen monatlich) finanzielle Beiträge.

Zurzeit des Alten Testaments wurden der Lebensunterhalt der Priesterschaft und der Unterhalt der heiligen Stätten durch die zehnpromtente Abgabe der Israeliten gesichert.¹⁶ Im Gesetz war dies festgeschrieben und darum sah Gott es auch als Betrug an, wenn der vollständige Zehnte nicht geleistet wurde.¹⁷

Zurzeit des Neuen Testaments verschärften die Schriftgelehrten und Pharisäer die Zehntengabe in gesetzlicher Weise. Jesus missbilligte scharf, dass sie damit das Recht, die Barmherzigkeit und den Glauben beiseiteließen und sagte: „Diese Forderungen solltet ihr erfüllen und das andere nicht außer Acht lassen.“¹⁸ Damit bestätigte er, dass

¹⁶ 4. Mose 18,20-29

¹⁷ Mal 3,6-12

¹⁸ Mt. 23,23



die Zehntenpraxis nicht aufgehoben ist, wies ihr aber den rechten Platz zu. Der Zehnte wird im NT nicht als eine Leistung, die das Gesetz fordert, gegeben, sondern aus Dankbarkeit für die Erlösung Gott gegenüber.¹⁹

In gleicher Weise sind Glieder unserer Ortsgemeinde heute herausgefordert, bereitwillig die Gemeindeglieder zu unterstützen. So stellen sie solidarisch nach ihren finanziellen Möglichkeiten das Gehalt des Pastors/der Pastorin, sowie andere Gehälter, Seminarkosten für Mitarbeiter, Material für Gruppen, den Unterhalt des Gemeindehauses und die Pflege des Grundstücks sicher. Dabei ist auch hier der Zehnte vom Nettogehalt des Einkommens als Orientierung gedacht. Hier trägt jeder Christ Verantwortung vor Gott. Paulus unterstreicht das und ermutigt die Gemeindeglieder dazu.²⁰

Uns ist aber auch bewusst, dass durch eigene wirtschaftliche Not nicht jeder in der Lage ist, regelmäßig der Gemeinde den Zehnten zu spenden. Dafür haben wir Verständnis. Wir bitten jedoch diesbezüglich um eine klärende Rücksprache mit dem Pastor bzw. mit einem Ältesten.

Natürlich steht jedem Gemeindeglied offen, über den Zehnten hinaus als persönliches Opfer und als Dank Gott gegenüber für Menschen in Not, für Missionare und karitative Aufgaben anderer Werke zu spenden.

4.2 Kassierer/Kassiererin

Der Kassierer/die Kassiererin verwaltet die Gemeindefinanzen. Dieses Ehrenamt wird von mindestens einem Kassierer/einer Kassiererin und mindestens einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin ausgeübt.

Auf Vorschlag der Gemeindeleitung werden die Kassierer von der Gemeindeversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Wahlberechtigten gewählt.

Über die Gaben der einzelnen Gemeindeglieder besteht im Allgemeinen Schweigepflicht. Der Kassierer/die Kassiererin hat im Bedarfsfall die Möglichkeit Hilfe bei den Ältesten einzuholen und diesen Einblick in die Spendenpraxis der Gemeindeglieder zu gewähren.

4.3 Kollekten und Sammlungen

Eingesammelte Beträge sind nach der Zählung von zwei Gemeindegliedern gegenzuzeichnen.

Geldsammlungen neben der Kollekte bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.

4.4 Kassen einzelner Arbeitsbereiche

Arbeitsbereiche können eigene Kassen führen. Diese sind dem Kassierer/der Kassiererin zur Verwaltung vorzulegen.

4.5 Kassenprüfung

Die Gemeindekasse ist einmal jährlich durch zwei Gemeindeglieder zu prüfen. Die Kassenprüfer haben der Gemeindeversammlung über das Prüfergebnis zu berichten und mitzuteilen, ob sie Entlastung vorschlagen können.

Alle Finanzunterlagen werden jährlich dem Kassierer/der Kassiererin des Gemeindebundes vorgelegt, der/die diese wiederum dem Finanzamt zur Prüfung offenlegt.

¹⁹ Tit. 2,14; 1Petr. 2,9

²⁰ 2. Kor 9,6-8



4.6 Grundeigentum/Immobilien

Grundeigentum und Immobilien der Ortsgemeinde werden durch den FBGG e.V. verwaltet und sind auf dessen Namen im Grundbuch eingetragen. Die Gemeinde bleibt jedoch wirtschaftlich Verfügungsberechtigt.

Im Fall der Auflösung der Ortsgemeinde haben die einzelnen Glieder keinen anteiligen Anspruch auf das Gemeindevermögen. Vielmehr gehen alle Vermögenswerte an den FBGG e.V.

B5 Steuerbegünstigte Zwecke

5.1 Mittelverwendung

Die Gemeinde verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne von § 51 ff. Abgabenordnung und setzt ihre Mittel nur gemäß der Satzung des Gemeindebundes ein.

Die Glieder der Gemeinde dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Glieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinde erhalten. Davon ausgenommen ist eine vorübergehende Unterstützung in einer wirtschaftlichen Notlage, die aus Mildtätigkeit im Sinne des § 53 Abgabenordnung einem Bedürftigen gewährt wird.

Die Gemeinde darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinde fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

5.2 Spendenbescheinigungen

Spenden und Beiträge an die Gemeinde sind im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen steuerabzugsfähig. Spendenbescheinigungen können ausgestellt werden.



Teil C Ordnungen der Gemeinde

C1 Bestehende Ordnungen

Die Gemeinde hat zurzeit folgende Ordnungen:

- Gemeindeordnung
- Ordnung zur Wahl des Gemeinderates (Wahlordnung)

C2 Erarbeitung, Änderung und Aufhebung von Ordnungen

Ordnungen der Gemeinde werden von der Gemeindeleitung erarbeitet bzw. geändert. Die Verabschiedung von Änderungen oder eine Aufhebung tritt mit Bestätigung in einer Gemeindeversammlung (Zweidrittelmehrheit) in Kraft.

Ordnungen sind von der Gemeindeleitung zu unterzeichnen, tragen das Datum ihrer Verabschiedung, bzw. Änderung sowie das Dienstsiegel der Gemeinde.

Äußern die Gemeindeversammlung oder einzelne Glieder begründete Anregungen oder Änderungswünsche zu Ordnungen der Gemeinde, so sind diese in jedem Fall von der Gemeindeleitung angemessen zu beraten und abzuwägen. Die Gemeindeleitung bemüht sich dabei um größtmögliche Transparenz den Gemeindegliedern gegenüber.

Teil D Sonstige Bestimmungen

D1 Externe Informationsmaterialien und Einladungen

Die Verteilung von Einladungen zu außergemeindlichen Veranstaltungen, Aufrufe sowie die Weitergabe von externem Informationsmaterial bedürfen der Zustimmung des Pastors oder der Gemeindeleitung.

D2 Überlassung von Gemeinderäumen

Die Gemeinderäume stehen gemeindefremden Personen nicht zur Verfügung. Sollte jedoch ein Gemeindeglied die Bürgschaft übernehmen, ist eine Nutzung nach Absprache mit dem Pastor möglich. Der Gemeinderat kann weitere Regelungen, insbesondere zu Entgelten für die Überlassung, treffen.

Wenn eine Veranstaltung der Grundlage oder dem Auftrag der Gemeinde entgegensteht, ist eine Überlassung der Gemeinderäume nicht möglich.

D3 Rauchen und Alkohol



In den Räumen der Gemeinde ist das Rauchen untersagt.

Im Rahmen von Gemeindeveranstaltungen wird auf den Ausschank von Alkohol verzichtet. Über Ausnahmen entscheiden die Ältesten.

Bei privaten Veranstaltungen von Gemeindegliedern ist der Konsum von Alkohol in einem vernünftigen und die Gemeinde nicht schädigenden Ausmaß möglich.



D4 Siegel und Symbol der Gemeinde

Die Gemeinde hat folgendes Symbol (Logo):  

Die Gemeinde führt folgendes Dienstsiegel: DERZEIT ALTER STEMPEL

D5 Schlussbestimmungen

Diese Gemeindeordnung wird jedem Gemeindeglied ausgehändigt. Änderungen an der Gemeindeordnung sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

Diese Gemeindeordnung ist von der Gemeindeleitung für die Gemeinde Gottes Duisburg - Evangelische Freikirche erarbeitet und am 20.10.2013 verabschiedet worden.

Die Gemeindeleitung kann eine andere Gemeindeordnung beschließen.

Unterschriften Älteste & aktueller Gemeinderat in alphabetischer Reihenfolge

Gabriel Klusz, Pastor

Gabriele Killisch, Älteste

Reinhard Schulz, Ältester

Holger Kielisch

Michael Mattedi

Friedhelm Petry

Christian Schuld

Frank Weymann